

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Fachkommission Polizeirecherche . Länder und Asyl
Postfach 58 01 62 . 10411 Berlin
HAUSANSCHRIFT: Greifswalder Str. 10 . 10405 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-444
E: FK-Polizei@amnesty.de . W: www.amnesty.de
SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00



AMNESTY INTERNATIONAL Postfach 580162 . 10411 Berlin

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Frau Dörte Schönfelder
LANDESHAUS
Düsternbrooker Weg 70
24105 K i e l

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/764**

Berlin, 29.03.2010

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME ZUR DRUCKSACHE 17/251

Ihr Zeichen: L 215

hier: Gesetzesentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE
- Drucksache 17/251 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu dürfen.

Amnesty International begrüßt die vorgeschlagene Änderung des Landesverwaltungsgesetzes.

Amnesty International hat in den vergangenen Jahren auf eine Vielzahl von Fällen hinweisen müssen, in denen es ernstzunehmende Anhaltspunkte für polizeiliche Misshandlungen gab, die Täter aufgrund der fehlenden individuellen Kennzeichnung jedoch nicht identifiziert werden konnten. Den für solche Straftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden gelang es in diesen Fällen nicht, die verantwortlichen PolizistInnen zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaften stellen solche Verfahren regelmäßig ein. Amnesty International hat dies insbesondere in Fällen dokumentiert, in denen Polizisten geschlossenen Einheiten angehören.

Die Tatsache, dass die Aufklärung an der fehlenden Identifizierung scheiterte, ist für Amnesty International Anlass zur Sorge. Denn die Menschenrechte verpflichten den Staat, alle ernstzunehmende Vorwürfe der polizeilichen Misshandlung umfassend, unabhängig, unmittelbar und unparteiisch aufzuklären. Dies hat zum Beispiel der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in ständiger Rechtsprechung zu Art. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten unterstrichen.¹ Wenn die Täter nicht ermittelt werden können, besteht die Gefahr der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 174a Abs. 2

¹ Z. B. *Anguelova ./. Bulgarien*, Urteil vom 13. Juni 2002, Abs. 137, *Nachova and Others / Bulgarien*, Urteil der Großen Kammer vom 6. Juli 2005, Abs. 110.

Amnesty International regt an, § 174a Abs. 2 so zu formulieren, dass die Dienstkarte nicht nur auf Verlangen vorgezeigt werden soll, sondern eine Namenskarte ausgehändigt werden sollte. Wir weisen für diesen Punkt auf einen hessischer Erlass hin, in dem es heißt: „Die Namenskarte ist auch ohne ausdrückliche Aufforderung zu überreichen, wenn dies in einer besonderen Konfliktsituation geboten erscheint. Ganz allgemein gilt der Grundsatz, dass von der Aushändigung der Namenskarte großzügig Gebrauch gemacht werden soll.“ (Erl. HMdI v. 30.11.99 - III B 14 - 8 b 02 (StAnz. 51/99 S. 3723))

Wir weisen darauf hin, dass der im Absatz 2 verwendete Begriff der „Dienstkarte“ missverständlich ist, denn es ist nicht erkennbar, ob es sich dabei um einen Dienstausweis oder um eine Visitenkarte/Namenskarte (vgl. den immer noch gültigen Erlass zur Erkennbarkeit als Polizeivollzugsbeamten vom 19.01.1979 - IV 410a - 12.42/20.46/20.47) handeln soll.

4. § 174a Abs. 3

Amnesty International regt an, die vorgeschlagene Ausnahmeregelung zu präzisieren. Die Formulierung des Arbeitskreises Polizeirecht erscheint sinnvoll: „Sie haben sich auf Verlangen des Betroffenen auszuweisen, wenn nicht nach den Umständen hierdurch die Erfüllung ihrer Aufgaben unmöglich oder erheblich erschwert wird.“ (S. 112 im § 36 des Alternativentwurfes einheitlicher Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Neuwied/Darmstadt 1979)
Eine ähnliche Formulierung bezüglich der Datenübermittlung findet sich bereits in § 178 LVwG.

5. § 174a Abs. 4

Amnesty International begrüßt die hier getroffene Regelung, denn sie ist geeignet, insbesondere bei Einsätzen von Polizeibeamten in geschlossenen Einheiten sicherzustellen, dass Polizeibeamte identifiziert werden können.

Amnesty International regt an zu prüfen, ob diese Regelung auch für Polizeibeamte anderer Bundesländer gelten würde, wenn diese im Rahmen der Amtshilfe in Schleswig-Holstein eingesetzt werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wolfgang Grenz
(Leiter der Abteilung Länder und Asyl)

